

**Zeitschrift:** Kinema  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband  
**Band:** 7 (1917)  
**Heft:** 31

**Rubrik:** [Impressum]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz“  
Organe reconnu obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

**Abonnements:**  
Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.—  
Ausland - Etranger  
1 Jahr - Un an - fcs. 25.—  
**Insertionspreis:**  
Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

Eigentum und Verlag der „ESCO“ A.-G.,  
Publizitäts-, Verlags- u. Handelsgesellschaft, Zürich I  
Redaktion und Administration: Gerbergasse 8. Telefon Nr. 9272  
Zahlungen für Inserate und Abonnements  
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069  
Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

**Redaktion:**  
Paul E. Eckel, Emil Schäfer,  
Edmond Bohy, Lausanne (f. d.  
französ. Teil), Dr. E. Utzinger.  
Verantwortl. Chefredaktor:  
Dr. Ernst Utzinger.

## Zensur und Gesetzgebung in ausländ. Staaten.

Zusammengestellt von Dr. Ernst Utzinger in Zürich.

(Schluss.)

### III. In ITALIEN:

#### Erlaß des Italienischen Ministeriums des Innern betr. die Filmzensur vom 20. Februar 1913.

Die Erlaubnis zu einer kinematographischen Vorführung darf erst erteilt werden, wenn sie vorher vor demjenigen Beamten, welchem die Befugnis zur Erteilung der Erlaubnis zusteht, oder vor den von ihm bestimmten Personen vollständig stattgefunden hat.

Von dieser Vorführung darf nur dann Abstand genommen werden, wenn es sich um Vorführungen handelt, welche schon in einem andern Orte veranstaltet worden sind und für welche eine schriftliche Urkunde über die erteilte Erlaubnis vorgelegt wird.

In diesem Erlaubnisschein muß die ganze szenische Entwicklung bis ins einzelne geschildert sein, um teilweise Einschiebungen und Aenderungen unmöglich zu machen.

Wenn derartige teilweise Aenderungen oder Einschiebungen erforderlich sind, so muß sich die Behörde davon überzeugen, daß die Vorführung erlaubt werden kann.

Die Erlaubnis zur Vorführung darf in keinem Falle erteilt werden, wenn es sich handelt:

- a) um Vorführungen, welche gegen die guten Sitten oder den öffentlichen Anstand verstoßen,
- b) Vorführungen, welche gegen die Nationalehre und gegen das Ansehen und die Achtung des Königreiches verstoßen, welche gegen die öffentliche Ordnung

verstoßen oder geeignet sind, die internationalen Beziehungen zu stören,

- c) die Schilderung von eindrucksvollen Verbrechen oder von Handlungen und Tatsachen, welche eine Schule für Verbrecher darstellen oder welche durch die Vorführung von gräßlichen oder düstern Szenen die Zuschauer in unheilvoller Weise beeinflussen können, insbesondere die Jugendlichen und leicht erregbare Personen zu schädigen vermögen,
- d) Vorführungen, welche die Ehre und das Ansehen der öffentlichen Behörden sowie der Beamten und Agenten der Polizeibehörden verletzen,
- e) Darstellungen von Grausamkeiten und Tierquälereien sowie Handlungen und Tatsachen, welche Abscheu zu erwecken geeignet sind, wie beispielsweise chirurgische Operationen.

Jedesmal, wenn eine Behörde einen kinematographischen Film, welcher zum ersten Mal im Königreich vorgeführt werden soll, verboten hat, ist sie verpflichtet, durch Vermittlung der Präfektur den Minister unverzüglich zu benachrichtigen, damit dieser an die andern zuständigen Behörden die erforderlichen Nachrichten geben kann unter kurzer Angabe des Inhalts des verbotenen Films.

#### Italienischer Gesetzentwurf über Lustbarkeitssteuer, Filmzensur, Kinderbesuch und Kinderschutz.

Die Unternehmer und Eigentümer von Kinemato-